

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der FUJIFILM Imaging Systems GmbH & Co. KG

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend **„Bedingungen“**), die Bestandteil sämtlicher Verträge sind, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend **„Besteller“**) über unsere Lieferungen schließen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, auch dann nicht, wenn wir die Lieferung / Leistung an den Besteller in deren Kenntnis vorbehaltlos ausführen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Bestellern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist oder unsere Angebote eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Ein Vertrag mit uns kommt erst zustande, wenn wir einen Auftrag / eine Bestellung schriftlich bestätigen oder die Lieferung / Leistung auf vorherige Bestellung ohne gesonderte Bestätigung ausführen.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Lieferumfang.
- 3.2 Unsere Preise verstehen sich, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 3.3 Bei Ersatzteilsendungen berechnen wir die Verpackungs- und Versandkosten gesondert; für Aufträge, die unter dem von uns jeweils festgelegten Mindestbestellwert oder der Mindestbestellmenge liegen, zusätzlich auch die Bearbeitungskosten. Dies gilt nicht im Hinblick auf Mängelansprüche des Bestellers gemäß Ziffer 6. Durch Sonderwünsche hinsichtlich der Versandart (wie z.B. Expresstransport) bedingte Mehrkosten trägt der Besteller.
- 3.4 Bis zur Lieferung behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend angemessen zu ändern, wenn einen Monat nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen (z. B. Änderung der Abgabenlast, Materialpreiserhöhungen) eintreten. Eine etwaige Preiserhöhung ist auf den am Markt durchsetzbaren Preis beschränkt.
- 3.5 Unsere Rechnungen sind, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Wir sind berechtigt, sofortige Zahlung unserer Rechnungen zu verlangen, wenn uns nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird.
- 3.6 Bei Warenrücksendungen an uns erstatten wir den vom Besteller für die betreffende Ware an uns gezahlten Preis – vorbehaltlich Regelung in Ziff.6 der Bedingungen – nur, wenn und soweit die

Rücksendung zuvor mit uns vereinbart worden ist und die Ware sich in einem uneingeschränkt wiederverkaufsfähigen Zustand (Rücksendung in der Original – Verpackung, ohne Preisauszeichnung etc.) befindet.

- 3.7 Gegen unsere Ansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden; entsprechendes gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten.

### 4. Gefahrübergang, Rückgabe von Verpackungen

- 4.1 Unsere Warenlieferungen erfolgen als Holschuld, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Im Fall eines Versandkaufs ist Gefahrübergang auf den Besteller der Beginn des Verladevorgangs. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Besteller liegen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller.
- 4.2 Unabhängig von vorstehender Regelungen in Ziffer 4.1. schließen wir auf eigene Kosten eine Transportversicherung für den Liefergegenstand bis zum ersten Bestimmungsort im Inland ab.
- 4.3 Leihverpackungen (z. B. Mehrwegverpackungen) hat der Besteller auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben. Für Leihverpackungen wird ein Pfand berechnet und nach Rückgabe gutgeschrieben.

Soweit beim Besteller als Wiederverkäufer von uns gelieferte Transportverpackungen anfallen oder von seinem Kunden an ihn zurückgegeben werden, verzichtet er uns gegenüber darauf, diese an uns zurückzugeben, sondern wird diese selbst verwerten. Dieser Verzicht gilt nicht hinsichtlich Paletten, die der Besteller an uns zurückzugeben hat.

Für die flächendeckende Rücknahme und Verwertung unserer Verkaufsverpackungen, soweit sie typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, sind wir einem flächendeckenden Rücknahmesystem gemäß § 6 VerpackV angeschlossen. Das Auswahlrecht hinsichtlich des Rücknahmesystems steht allein uns als Erstverkehrbringer der Verkaufsverpackungen zu.

Bei Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, das heißt die entweder beim Besteller als Endverbraucher selbst anfallen oder ihm von seinen Abnehmern zurückgegeben werden, organisieren wir auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten die Rücknahme und Verwertung

Soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird der Besteller sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung von Transport- und Verkaufsverpackungen tragen; dies gilt nicht für unsere Beteiligung an einem flächendeckenden System für die Rücknahme und Verwertung von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen.

- 4.4 Zur Sicherstellung von Regressansprüchen gegen den Frachtführer hat der Besteller/Empfänger den Liefergegenstand bei Erhalt sofort auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Fehlmengen zu überprüfen und, soweit festgestellt, mit Schadensursache und – umfang auf dem Frachtbrief zu vermerken. Der Zusteller des Frachtführers soll den vom Besteller festgestellten Sachverhalt durch seine Unterschrift bestätigen.
- 4.5 Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Fehlmengen hat der Besteller dem Frachtführer unter Angabe von Schadensursache und – umfang binnen 7 Tagen nach

Ablieferung schriftlich, möglichst per Telefax, anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

## 5. Lieferung, Lieferzeit

5.1 Von uns mündlich oder in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen und -termine sind, soweit nicht von uns ausdrücklich, schriftlich und gesondert zugesagt, rechtlich nicht bindend. Im Fall eines Versendungskaufs bestimmt sich die Einhaltung der Lieferfristen und -termine nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Gefahrübergangs. Der Beginn einer verbindlichen Lieferfrist setzt die vorherige Abklärung aller organisatorischen und technischen Fragen und den Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung voraus.

5.2 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. In Fällen höherer Gewalt und ähnlicher Ereignisse - gleichgültig ob diese bei uns oder einem unserer Hersteller oder Zulieferer eintreten -, die uns eine Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind wir zum Rücktritt berechtigt; bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern/verschieben sich die Lieferfristen/-termine entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, soweit ihm die Abnahme der Lieferung oder Leistung infolge der Verzögerung nicht zuzumuten ist. Wir werden den Besteller vom Eintritt solcher Ereignisse, soweit möglich, unverzüglich schriftlich unterrichten.

5.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.

5.4 Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen des Liefergegenstandes bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese dem Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

## 6. Rechte des Bestellers bei Mängeln des Liefergegenstandes; Weiterverkauf unmittelbar an einen Verbraucher

### 6.1 Allgemeine Regelungen

6.1.1 Mängelrechte des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Die Nacherfüllung durch uns stellt kein Anerkenntnis der Mängelansprüche des Bestellers dar. Etwaige Ansprüche wegen Mängeln an Ersatzlieferungen und/oder Nachbesserungsarbeiten verjähren nach Ablauf von sechs Monaten ab Ablieferung der Ersatzsache oder Beendigung der Nachbesserungsarbeiten, frühestens jedoch mit Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln des Leistungsgegenstandes.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Übernahme einer Garantie gelten anstelle der Regelung in Sätzen 1 und 2 die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

6.1.2 Wegen eines vom Besteller geltend gemachten Mangels leisten wir – nach unserer Wahl – Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung des mangelbehafteten Liefergegenstandes, sofern die Mangelursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Soweit beide Arten der Nacherfüllung (Nachbesserung und Nachlieferung) für den Besteller unzumutbar sind oder die gewählte Nacherfüllung fehlschlägt oder von uns nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert wird, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten; bei mehreren Liefergegenständen jedoch nur in Bezug auf den mangelbehafteten, es sei denn, die Liefergegenstände sind als Einheit verkauft oder erstellt worden. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und der Schadensersatzanspruch nach § 281 BGB stehen dem Besteller nicht zu bei Geltendmachung eines Mangels, der nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht oder die Brauchbarkeit des Liefergegenstandes nur unerheblich

beeinträchtigt. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er uns gemäß § 346 BGB Wertersatz für die seit Gefahrübergang gezogenen Nutzungen zu leisten.

6.1.3 Im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäftes setzen die Sachmängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seiner ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht unverzüglich und ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach der Ablieferung anzuzeigen. Mängel, die auch im Rahmen dieser Untersuchung nicht erkennbar sind und sich später zeigen, hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

6.1.4 Sachmängelansprüche des Bestellers bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßen Gebrauchs, unsachgemäßer Lagerung oder Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisung entstehen. Gleiches gilt für Eingriffe in den oder sonstige Manipulationen an dem Liefergegenstand, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der von ihm geltend gemachte Mangel dadurch nicht verursacht wurde. Die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Besteller.

6.1.5 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

6.1.6 Bei Mängelrügen für lichtempfindliches Material ist uns zusätzlich zu Lieferschein- und Rechnungsnummer auch die Emulsionsnummer mitzuteilen.

6.1.7 Mit von uns / unseren Gehilfen veröffentlichten oder überlassenen Zeichnungen oder Abbildungen, angegebenen Maßen oder sonstigen Leistungsdaten oder der Lieferung von Mustern oder Proben übernehmen wir nur bei ausdrücklicher Bezeichnung als solche eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB).

6.1.8 Für den Anspruch auf Schadensersatz gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7.

### 6.2 Lieferkette / Lieferantenregress

6.2.1 Ist der Besteller als Zwischenhändler tätig und wird der Liefergegenstand von seinen Abnehmern oder weiteren Händlern an einen Verbraucher weiter verkauft, finden im Rahmen dieser Lieferkette (§§ 478, 479 BGB) die Bestimmungen der Ziffern 6.1.1, 6.1.2, 6.1.5 und 6.1.6 keine Anwendung. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 478, 479 BGB, sofern der Besteller die Ware nicht unmittelbar an einen Verbraucher weiterverkauft hat. In diesem letztgenannten Fall richten sich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns nach den Regelungen in Ziffer 6.3.

6.2.2 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

## 6.3 Besondere Regelungen für den Weiterverkauf des Liefergegenstandes vom Besteller unmittelbar an einen Verbraucher (§ 13 BGB) / FUJI Direkt-Service

Im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes vom Besteller unmittelbar an einen Verbraucher gelten ergänzend zu den vorstehenden Regelungen in Ziffer 6.1 die folgenden Regelungen:

6.3.1 Soweit der Verbraucher gegenüber dem Besteller Nacherfüllung verlangt, hat der Besteller ihn auf den **FUJI Direkt-Service** hinzuweisen, sofern dieser von uns gemäß gesonderter Packungsbeilage zum Liefergegenstand angeboten wird und aufzufordern, seine Mängelansprüche entsprechend dem **FUJI Direkt-Service** unmittelbar uns gegenüber geltend zu machen. Für den Fall, dass der Verbraucher die Inanspruchnahme des **FUJI Direkt-Service** ablehnt oder der **FUJI Direkt-Service** für den vom Verbraucher beanstandeten Liefergegenstand von uns nicht mit gesonderter Packungsbeilage angeboten wird, hat der Besteller, soweit der Verbraucher Nachbesserung verlangt und den Liefergegenstand nicht selbst an uns einschickt, den vom Verbraucher beanstandeten Liefergegenstand zur Nachbesserung an uns einzuschicken, es sei denn, dass die Nachbesserung auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers durch den Besteller selbst durchzuführen ist.

6.3.2 Wir sind nicht zum Ersatz derjenigen Aufwendungen (§ 478 Abs. 2 BGB) verpflichtet, die dem Besteller dadurch entstehen, dass er die Mängelansprüche des Verbrauchers unter Verstoß gegen die Regelung in vorstehender Ziffer 6.3.1 selbst erfüllt oder durch von ihm beauftragte Dritte erfüllen lässt, es sei denn, dass diese Aufwendungen dem Besteller auch bei Beachtung der Regelung in Ziffer 6.3.1 entstanden wären.

6.3.3 Ziffer 6.2.2 findet entsprechende Anwendung.

## 7. Haftung

7.1 Wir übernehmen keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, wir haben im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie und/oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.

7.2 Wir haften dem Besteller für Schäden jeder Art, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden. Gleiches gilt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso haften wir für Schäden unbeschränkt, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht werden.

7.3 Liegen die in Ziffer 7.2 genannten Voraussetzungen nicht vor, haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) infolge einfacher Fahrlässigkeit verletzt wird oder unsere sonstigen Erfüllungsgehilfen, die nicht zu den leitenden Angestellten zählen, einen Schaden grob fahrlässig verursachen. In diesen Fällen ist unsere Haftung der Höhe nach auf das vertragstypische vorhersehbare Risiko begrenzt. Kardinalpflichten sind solche vertragswesentlichen Verpflichtungen, die für den konkreten Vertrag von grundlegender Bedeutung sind und bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist.

7.4 Die vorstehend in dieser Ziffer 7 genannten Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten außerdem nicht für Schadensersatzansprüche wegen etwa übernommener Garantien oder Beschaffungsrisiken sowie wegen Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Das Recht des Bestellers, sich im Falle einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

7.5 Soweit unsere Haftung vorstehend in Ziffern 7.1 bis 7.4 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die

persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferten Gegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zum Ausgleich aller uns gegen den Besteller jetzt und zukünftig zustehenden Forderungen unser Eigentum.

8.2 Der Besteller ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware nur befugt bei Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und wenn sichergestellt ist, dass die daraus entstehenden Forderungen auf uns übergehen.

8.3 Die dem Besteller aus der Veräußerung oder einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er hiermit als Sicherheit an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt, unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Nach Rücktritt vom Vertrag sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, die Sicherungsabtretung offen zu legen und die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen zur Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller zu verwerten. Der Besteller gewährt uns hierzu Zugang zu der Vorbehaltsware.

8.4 Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere diese erforderlichenfalls auf eigene Kosten warten zu lassen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen (z.B. Pfändungen) hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen.

8.5 Erlischt unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Vermischung oder Verbindung mit anderen Sachen (§§ 947, 948 BGB), so gehen die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Bestellers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Faktura-Endbetrages der Vorbehaltsware zu der Summe der Faktura-Endbeträge der anderen vermischten oder verbundenen Sachen auf uns über. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Wir erwerben automatisch (Mit-)Eigentum an der mittels der gelieferten Ware neu hergestellten Sache, und zwar im Verhältnis des Fakturawertes der Ware zum Wert der neu hergestellten Sache, wobei der Zeitpunkt der Vollendung der Herstellung maßgeblich ist.

8.6 Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer 8 vereinbarte Eigentumsvorbehalt zur Wirksamkeit der Vornahme weiterer Handlungen (z. B. Registrierung) bedarf, so ist der Besteller verpflichtet uns über die Rechtslage zu informieren und die erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer 8 vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, nach der anwendbaren lokalen Rechtsordnung aber andere Sicherungsrechte zur Absicherung des Verkäufers bestehen, so sind wir befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unserer Eigentumsrechte oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Ware treffen wollen.

## 9. Elektro- und Elektronikgeräte

9.1. Vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 9.2 werden wir, soweit wir zur Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz („**ElektroG**“) verpflichtet sind, auf Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten seitens des Bestellers die von uns hergestellten und nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte vom Besteller zurücknehmen und deren Entsorgung organisieren.

Im Falle des Weiterverkaufs verpflichtet sich der Besteller, Elektro- und Elektronikgeräte vom Nutzer zurückzunehmen. Auf Wunsch des Bestellers organisieren wir wiederum gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten durch den Besteller die Entsorgung dieser Elektro- und Elektronikgeräte. Für den Fall, dass der Nutzer trotz dieser Regelung die Elektro- und Elektronikgeräte zur Entsorgung direkt zu uns bringen sollte, wird der Besteller uns die dabei anfallenden Kosten erstatten.

- 9.2 Abweichend von den Regelungen unter Ziffer 9.1 werden wir, soweit wir zur Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß ElektroG verpflichtet sind, für die Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden, entsprechend den Bestimmungen des ElektroG sorgen.

## 10. Datenschutz

### 10.1 Zugang zu und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Soweit wir im Rahmen der Erfüllung der in diesem Vertrag festgelegten Pflichten Zugang zu personenbezogenen Daten des Bestellers (insbesondere von Kunden und Arbeitnehmern des Bestellers) (nachfolgend „**Personenbezogene Daten**“ genannt) erhalten, werden uns diese ausschließlich zur Erbringung der von uns nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zugänglich gemacht. Wir verarbeiten Personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sowie im Auftrag und nach Weisung des Bestellers (Auftragsdatenverarbeitung). Der Zugang zu Personenbezogenen Daten wird seitens des Bestellers auf ein geringstmögliches Maß beschränkt. Soweit Weisungen des Bestellers über die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehen, hat der Besteller die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

### 10.2 Datenschutzbezogene Pflichten

- 10.2.1 Wir werden in unserem Verantwortungsbereich die im Verhältnis zum Auftragswert angemessenen vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG treffen, die erforderlich sind, um den Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden.

- 10.2.2 Wir stellen sicher, dass unsere mit der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten befassten Arbeitnehmer gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des BDSG eingewiesen werden.

- 10.2.3 Die datenschutzkonforme Vernichtung bzw. Löschung von gegebenenfalls bei uns vorhandenen Datenträgern mit Personenbezogenen Daten übernehmen wir aufgrund einer Einzelbeauftragung durch den Besteller gegen gesondertes Entgelt.

### 10.3. Datenschutzbezogene Pflichten des Bestellers

Der Besteller ist für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich. Insbesondere wird er sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 Satz 1 BDSG überzeugen.

### 10.4 Kontrollrecht

Der Besteller kann sich nach Anmeldung zu Prüfzwecken zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenverarbeitungsgesetze überzeugen.

### 10.5 Subunternehmer

Sofern wir Subunternehmer einsetzen, die Zugang zu Personenbezogenen Daten haben, werden wir soweit zulässig auf Wunsch

des Bestellers Auskunft über mit diesen Subunternehmern getroffene datenschutzrelevante Regelungen geben. Da der Besteller auch gegenüber den Subunternehmern verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes bleibt, werden wir auf Wunsch des Bestellers den Besteller dabei unterstützen, dass der Besteller auch gegenüber diesen Subunternehmern seinen nach den Datenschutzgesetzen vorgegebene Kontrollpflichten nachkommen kann.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Bei zusätzlicher Überlassung von Software gelten ergänzend unsere Allgemeinen Software-Überlassungsbedingungen.

- 11.2 Die personenbezogenen Daten des Bestellers werden, soweit erforderlich, zur Erfüllung der sich aus diesen Bedingungen ergebenden Verpflichtungen des Bestellers und der Verpflichtungen der FUJIFILM Imaging Systems GmbH & Co. KG gespeichert.

- 11.3 Erfüllungsort ist Willich. Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Düsseldorf.

- 11.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen. INCOTERMS gelten, wenn vereinbart, in der jeweils gültigen Fassung.

- 11.5 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.